

(Wirkl. Geh. Rat Kammerherr v. Schönberg, Erzellenz.)

(A) daß in dem Bezirksausschusse in der Amtshauptmannschaft Döbeln es — allerdings auf meine Initiative — durchgeführt worden ist, daß wir Einkommen unter 400 M. in den Steuerregulativen der Gemeinden als steuerfähige Einkommen nicht mehr dulden. Die Gemeinden haben sich auch dabei beruhigt.

**Präsident:** Herr Oberbürgermeister Dr. Dehne!

Oberbürgermeister Dr. **Dehne:** Der § 33 sagt in seinem Eingang: „Der jeweils geltende Staatseinkommensteuertarif ist für die Gemeinde maßgebend“. Meine Herren! Das klingt sehr harmlos, fast mehr wie eine formelle Bestimmung, in Wirklichkeit ist es aber gerade diese Bestimmung, die meiner Ansicht nach den härtesten Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeutet. Wir empfinden es in Blauen ganz besonders stark. Wir haben jetzt einen Gemeindesteuertarif, der nicht wie der staatliche Tarif bei 5 Prozent endet, sondern eine Progression bis zu 7½ Prozent kennt, und dieser Tarif ist erst vor 2 Jahren bei uns von den städtischen Kollegien beschlossen worden, einstimmig beschlossen worden von städtischen Körperschaften, denen auch Vertreter dieser höchstbesteuerten Klassen in verhältnismäßiger Anzahl angehört haben. Das Gesetz hat also jetzt für uns die Wirkung, daß wir eine Entlastung der großen Einkommen zwangsweise herbeiführen und dafür die mittleren Einkommen belasten müssen. Die unteren Einkommen wird die Mehrbelastung weniger treffen, wie der Tarif bei uns ausgebaut ist; die unteren Einkommen bis etwa 1900 M. werden durch Einführung des Staatstarifs eine Entlastung erfahren; aber die mittleren Einkommen von 2000 bis etwa 7000 M. werden den Ausfall zu tragen haben, der sich als Folge der Beschneidung der Progression von 7,5 Prozent auf 5 Prozent ergibt. Meine hochverehrten Herren! Daß dieser Ausfall sehr bedeutend ist, das brauche ich Ihnen wohl nicht weiter auseinanderzusetzen. Sie werden verstehen, daß ich es infolgedessen sehr gern gesehen hätte, wenn dieser Paragraph, wonach wir unbedingt den Staatsteuertarif annehmen müssen, in dem Gesetze nicht enthalten wäre. Wenn ich mich eines Antrages in dieser Richtung trotzdem enthalte, so tue ich es in dem Gefühl, daß ein solcher Antrag aussichtslos sein würde, und weil ich anerkennen muß, daß die Gründe, die die Königl. Staatsregierung für die zwangsweise Einführung des Staatseinkommensteuertarifs für alle Gemeinden hat, doch recht beachtlicher Natur sind.

Aber eins möchte ich bei dieser Gelegenheit bemerken. Es ist selbstverständlich, daß ein so schwerer Eingriff in unser Steuerwesen, der nicht nur formale Bedeutung hat, sondern der insbesondere, wie ich schon ausführte, eine

wesentliche Verschiebung des Steuerdrucks zur Folge haben wird, nicht plötzlich eingeführt werden kann, sondern daß man dazu einige Zeit des Übergangs braucht. Aus diesem Grunde bedaure ich es persönlich unendlich, daß man den Termin des Inkrafttretens des Gesetzes nicht bei dem 1. Januar 1916 belassen hat, sondern die Wirksamkeit bereits ein Jahr früher, am 1. Januar 1915, eintreten lassen will. Vielleicht wird sich bei § 91 darüber noch sprechen lassen. Sollte sich in diesem Falle auch eine Änderung nicht ermöglichen lassen, so ist lediglich der § 33 Abs. 2 unsere letzte Hoffnung, wonach weitere Abweichungen vom Tarif mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern zulässig sind. Ich fasse diese Bestimmung in Abs. 2 so auf — und ich würde außerordentlich dankbar sein, wenn uns diese Auffassung vom Regierungstische aus bestätigt werden könnte —, daß das Königl. Ministerium des Innern ermächtigt ist, auf Grund dieser Bestimmung auch für eine vorübergehende Zeit beim Inkrafttreten des Gesetzes einer Gemeinde einen Tarif mit einer höheren Progression zuzugestehen, wenn sie unter Angabe guter Gründe darum nachsucht. Ob ein solches Gesuch notwendig sein wird, speziell für uns — andere Gemeinden sind in einer ganz ähnlichen Lage —, läßt sich heute noch nicht übersehen. Sollte es notwendig sein, so hoffe ich mit Rücksicht auf die Achtung vor der Gemeindeautonomie, die ganz zweifellos das ganze Gesetz durchzieht, daß einem solchen Gesuche Wohlwollen von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern entgegengebracht werden wird.

**Präsident:** Se. Erzellenz der Herr Minister des Innern!

Staatsminister Graf **Wisthum v. Eckstädt:** Ich kann die Annahme des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Dehne als zutreffend bezeichnen.

**Präsident:** Wünscht noch jemand das Wort?

Genehmigt die Kammer die Anträge ihrer Deputation zu § 33, Abs. 1 unter a?

(Zuruf des Wirkl. Geh. Rates Kammerherrn v. Schönberg, Erzellenz.)

Sowohl, ich lasse über diese Nummer getrennt abstimmen.

Gegen 1 Stimme.

Genehmigt die Kammer die übrigen Anträge ihrer Deputation zu § 33?

Einstimmig.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr** (Ehrenberg): Zu § 34 ist nichts zu erwähnen.